Die Präsidentin des Kammergerichts
Dezernat VI
- Referat für Referendarangelegenheiten -
KG 2220-5-6/2025

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde

I. Vorbemerkung

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298). Er erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbildenden und dient der Vereinheitlichung der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde ist eine der Pflichtstationen, die gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 JAO im juristischen Vorbereitungsdienst zu durchlaufen ist; sie umfasst den neunten bis elften Ausbildungsmonat.

Es ist davon auszugehen, dass für die Zeit der praktischen Ausbildung drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaft, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Anstelle des Selbstvorbereitungstages tritt im Falle der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit der Betreuungs- bzw. Pflegetag, dessen Planung grundsätzlich unter Berücksichtigung der Ausbildungsbelange erfolgen soll. Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen dienstliche Obliegenheiten vor.

An Arbeitsgemeinschafts- bzw. Klausurtagen ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation grundsätzlich freizuhalten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen. Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde sollen die

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Aufgaben von Juristinnen und Juristen im höheren Verwaltungsdienst sowie deren Denk- und Arbeitsmethode kennenlernen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien den Ausbildenden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit es der Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen ihnen möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungszieles sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vor allem mit Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die Juristinnen und Juristen im höheren Verwaltungsdienst in der täglichen Praxis immer wieder begegnen und die das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht verdeutlichen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht.

Der Schwerpunkt der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde soll darin liegen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen von Amts wegen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu ermitteln,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften aufzufinden, auszulegen und anzuwenden,
- die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen form- und sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der Ausbildenden teilnehmen. Die Fähigkeit, das Dezernat selbstständig zu bearbeiten, kann nicht Ausbildungsziel sein.

Im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung sollen von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die in dem Anhang I genannten Arbeiten erbracht werden. Es handelt sich um einen Mindestkatalog. Ist die Übertragung der Aufgaben nicht möglich, hat die/ der Ausbildende dies im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Grundes zu vermerken.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der weiteren Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bearbeiteten Vorgänge sind unverzüglich und eingehend unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt mit ihnen zu besprechen. Umfangreichere Arbeiten sind von den Ausbildenden mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat die Ausbilderin/der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 JAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VI. In-Kraft-Treten

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 19. Oktober 2026 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 2026
Die Präsidentin des Kammergerichts

Dr. Diekmann

Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)

1) Zehn schriftliche Arbeiten, davon mindestens fünf gutachterliche Vermerke oder Bescheide
2) Teilnahme an drei Besprechungsterminen der Ausbilderin/des Ausbilders mit anschließendem schriftlichem Besprechungsvermerk
3) Drei Kurzvorträge

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 JAO sollen sich die Ausbildenden im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation ----------

für den/die Rechtsreferendar/in ---------- PKZ ----------
in der Zeit vom ---------- bis ----------
Ausbilder/in ----------

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Akten-zeichen	**Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Votum, Abschlussverfügung, Bescheid)**	**Leistung (Note, Punktzahl)**	**besprochen am**

Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)

1) Zehn schriftliche Arbeiten, davon beim Landgericht mindestens fünf, beim Amtsgericht mindestens acht Urteile
2) Teilnahme an Sitzungstagen einschließlich Vorberatungen und Beratungen (§ 193 Abs. 1 GVG)
   a) im Falle der Ausbildung beim Landgericht: sechs Sitzungstage
   b) im Falle der Ausbildung beim Amtsgericht: acht Sitzungstage
3) Leitung einer Sitzung (§ 10 S. 1 GVG), möglichst mit Beweisaufnahme
4) Drei Kurzvorträge

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 JAO soll sich die/der Ausbildende im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation ----------

für den/die Rechtsreferendar/in ----------PKZ ----------

in der Zeit vom ---------- bis ----------

Ausbilder/in ----------

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Akten-zeichen	**Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Votum, Beschluss, Urteil, Vergleich)**	**Leistung (Note, Punktzahl)**	**besprochen am**